

BEKANNTMACHUNG

AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANS für das Allgemeine Wohngebiet „Kreuzäcker III“ EINMONATIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG NACH §§ 3 ABS. 2 UND 4 ABS. 2 BAUGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Wernberg-Köblitz hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2013 beschlossen, für das geplante Allgemeine Wohngebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. In der Zeit vom 4. Mai bis 5. Juni 2015 fand hierzu die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung statt. Mit den hierzu eingegangenen Anregungen hat sich der Marktgemeinderat in der Sitzung am 23. Juni 2015 befasst und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen den Bebauungsplan-Entwurf gebilligt und die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Für die weitere Planung ergeben sich nur geringfügige Änderungen im Bereich der Grünordnung, zum Maß der baulichen Nutzung sowie zu Flächen für Nebenanlagen.

Mit dem Bebauungsplan soll der starken Nachfrage von Bauwerbern Rechnung getragen werden. Nach dem der Markt Wernberg-Köblitz nur noch über wenige freie Baugrundstücke verfügt und die in privater Hand befindlichen Bauflächen nahezu ausnahmslos nicht verfügbar sind, hat sich der Markt Wernberg-Köblitz entschlossen, ein neues Baugebiet auszuweisen. Zudem soll mit der vorgesehenen Planung im Planbereich eine entsprechende Ortsabrundung erfolgen.



Dieser Bebauungsplan-Entwurf mit Grünordnung und Begründung liegt nun in der Zeit vom

27. Juli – 28. August 2015

während der üblichen Geschäftszeiten

Montag – Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr 13:30 – 15:30 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

im

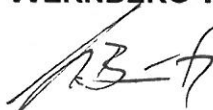
**Rathaus Wernberg-Köblitz
Nürnberger Str. 124
92533 Wernberg-Köblitz
Zimmer-Nr. 24, II. OG**

öffentlich zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus kann der Bebauungsplan im Internet unter www.wernberg-koebnitz.de eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Während dieser Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit der Erörterung des Bebauungsplans. Außerdem kann jedermann Anregungen zum geplanten Bebauungsplan vorbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Wernberg-Köblitz, 16. Juli 2015
MARKT WERNBERG-KÖBLITZ



Georg Butz
Erster Bürgermeister